



**Verkündungsblatt 13/2017  
vom 10.08.2017**

Inhalt

Verkündung

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ für die Fächer Kunst und Darstellendes Spiel gemäß Beschluss des Senats vom 28.06.2017, Genehmigung des Präsidiums vom 12.07.2017 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 02.08.2017

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ für die Fächer Kunst und Darstellendes Spiel**

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 28.06.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, die vom Präsidium am 12.07.2017 genehmigt wurde.

Diese Ordnung wurde mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 02.08.2017, Az. 27.5-74510-10 gem. § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ für die Fächer Kunst und Darstellendes Spiel für folgende Fächerkombinationen:
  - a) Hauptfach Darstellendes Spiel mit dem Nebenfach Deutsch oder Englisch an der Technischen Universität Braunschweig
  - b) Hauptfach Kunst mit dem Nebenfach Deutsch, Englisch oder Geschichte an der Technischen Universität Braunschweig. Das Nebenfach an der Technischen Universität Braunschweig wird mit der „Kleinen Fakultas“ abgeschlossen.
- (2) Sofern eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums vorliegt, können auch Bewerberinnen und Bewerber weiterer Fächerkombinationen zugelassen werden.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
(<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und

- c) die erfolgreiche Absolvierung von Praktika im Gesamtvolumen von 8 Wochen nachweist, wobei schulische Praktika im Umfang von mindestens 4 Wochen nachzuweisen sind. Falls diese zum Bewerbungszeitraum nicht nachgewiesen werden können, kann die Zulassung mit einer Auflage verbunden werden, den Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Immatrikulations- und Prüfungsamt nachzuholen und
- d) den Nachweis der fachpraktischen Prüfung oder fachlich gleichwertigen Prüfungsleistungen erbringt. Wurde für das Fach Kunst die fachpraktische Prüfung an einer Hochschule mit einem geringeren Anteil an künstlerisch-praktischen Studienanteilen absolviert, so überprüft die Auswahlkommission nach § 5 Abs. 3 auf der Grundlage eines künstlerischen Portfolios, ob die Auflage erteilt wird, fehlende künstlerisch-praktische Studienanteile in einer Fachklasse nachzuholen und eine Studienstufenpräsentation erfolgreich abzuschließen ist. Die Aufnahmezusage in eine Fachklasse ist bis Studienbeginn vorzulegen. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit im Immatrikulations- und Prüfungsamt nachzuweisen. Wurde die fachpraktische Prüfung noch nicht absolviert, ist diese im Masterstudium nachzuholen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen. Eine Voraussetzung für die fachliche enge Verwandtheit ist, dass mit dem vorangegangenen Studium das Studienziel Lehramt an Gymnasien verfolgt wird.

- (2) Auch bei Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen können Auflagen erteilt werden, um den Anforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) zu entsprechen. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit im Immatrikulations- und Prüfungsamt nachzuweisen.
- (3) Sofern sich die Bewerbung für das zweite Fach auf ein Kombinationsfach an der Technischen Universität Braunschweig bezieht und die dortige Ordnung über den Zugang und die Zulassung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien in diesem Fach zusätzliche Zugangsvoraussetzungen vorsieht, sind diese zu erfüllen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines sechssemestrigen Bachelorabschlusses bzw. mindestens 200 Leistungspunkte im Falle eines achtsemestrigen Bachelorabschlusses erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ablauf des ersten Mastersemesters (31.03.) erlangt wird. Der Nachweis des Abschlusses ist bis zum 10.04. zu erbringen. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs einschl. eines Verzeichnisses der absolvierten Module oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise über bereits absolvierte Praktika nach § 2 Abs. 1 Buchst. c)
  - d) Nachweise nach § 2 Abs. 2, 3 und 5,
  - e) künstlerisches Portfolio von externen Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 Buchst. d)
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Für die Auswahlentscheidung wird eine Verfahrensnote gebildet: zu 50 % nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) und zu 50 % nach der Note im Fach Darstellendes Spiel bzw. Kunst. Es wird eine Rangliste gebildet, beginnend mit Platz 1. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### **§ 5**

#### **Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Senat eine Auswahlkommission Kunst und eine Auswahlkommission Darstellendes Spiel.

- (2) Jeder Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Senat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommissionen sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommissionen berichten dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Unterliegt der Studiengang Lehramt an Gymnasien keiner Zulassungsbeschränkung und stehen nach Durchführung der Einschreibungen noch freie Studienplätze im Rahmen der berechneten Kapazitäten zur Verfügung, können diese auf formlosen Antrag durch Los vergeben werden. Voraussetzung ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum endet am 30. September.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die schriftliche Bewerbung für höhere Fachsemester muss mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester sind Nachweise von bestandenen Leistungen, die dem Stand des jeweiligen Semesters im Fach Darstellendes Spiel oder im Fach Kunst entsprechen.
- (3) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.